SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Förderverein Kultur & Natur Barockgarten e.V. nennt sich zukünftig "Förderverein Kultur & Natur Eibelstadt". Er soll so in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz "e.V." im Namen.
- 2. Der Verein wird nach Annahme dieser Satzung durch die Mitglieder die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg beantragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Eibelstadt.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, siehe AO § 52, II:
 - 5.) Förderung von Kunst und Kultur
 - 8.) Förderung des Naturschutzes, der Landespflege ...
 - 14.) Förderung des Tierschutzes,
 - 25.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 2. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Projekt "Kultur & Natur Barockgarten" im Rahmen seiner Ziele weiterzuf\u00fchren. Dies verwirklicht er durch Unterst\u00fctzung von Konzerten, Veranstaltungen, Wettbewerben (AO \u00e9 52, II, 5). Die Punkte der AO \u00e9 52, II, 8 + 14 werden gef\u00fcrdert durch z.B. Obstbaumpflege, wie Baumschnitt- Veredelungs- und Pflanzkurse, aber auch mit dem Motto des Jahres, das unmittelbar Natur-, Umwelt-und Klimaschutzbelange thematisiert.
 Das Motto des Jahres greift jeweils in die Programmgestaltung und j\u00e4hrliche

Wettbewerbsausschreibung ein und sensibilisiert somit den Nachwuchs wie alle anderen Bürger für diese Themen. Durch Einbinden des bürgerlichen Engagements und aktive, ehrenamtliche Teilnahme and den Projekten erfüllt der Verein den Zweck der Förderung von AO §52 II, 25. Der Förderverein ist ein Förderkreis, dem Einzelpersonen oder Firmen als Einzel-, Familien- oder Fördermitglieder beitreten können.

- Dabei soll das bisherige Format der Veranstaltungen von "Kultur & Natur, Barockgarten Eibelstadt" beibehalten werden.
- 4. Der Verein unterstützt über Akquirierung von Fördermitteln und Spenden Ziele des Programms "Kultur & Natur" Eibelstadt.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt ausschlie\u00d8lich gemeinn\u00fctzige Zwecke, wie z.B. natur- und umweltp\u00e4dagogische Ziele sowie Kulturf\u00f6rderung.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und / oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können jede natürliche und jede juristische Person, Personengesellschaften und Einzelfirmen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen, während über die Aufnahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des Geschäftsjahres fällig.
- Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

Der Vorstand

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der
 Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig.
- 5. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 6 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern nach Abs. 4 dieses Paragrafen.
- 2. Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- 3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht die MV regelt.

- Neben dem Vorstand sind Mitglieder des Vereinsausschusses der Schatzmeister, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer.
- 5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 6. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses und der Vorstände sind Niederschriften zu erstellen, die der Sitzungsleiter und der Schriftführer unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche MV findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden
 Kalenderjahres statt. Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt mindestens
 Wochen vor dem Termin. Zuvor müssen die Mitglieder auf eine angemessene Frist
 zur Einreichung von Anträgen hingewiesen werden. Eine außerordentliche MV muss
 stattfinden, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn dies 20% der
 Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zweckes beim
 Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch
 Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VGem Eibelstadt einberufen. Mit dieser
 Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung
 gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- Die MV beschließt über die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages, Satzungsänderungen, Nutzungs- und Pachtverträge und alle Anträge, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 3. Die MV wählt den Vorstand, die anderen Mitglieder des Vereinsausschusses und 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein dürfen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder müssen ihre Bereitschaft, ein Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 4. Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, in anderen Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5. Über die MV ist eine Niederschrift zu erstellen, die der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- 1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.
- 2. Die Kassenprüfung erfolgt vor jedem Wechsel des Schatzmeisters, jedoch mindestens eimal jährlich zum Tag der ordentlichen MV.
- 3. Für das Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister eine Jahresrechnung zu erstellen und der MV vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrag in Geldform zu zahlen, \u00fcber dessen H\u00f6he und F\u00e4lligkeit die Mitgliederversammlung beschlie\u00dft.
 Dieser wird ausschlie\u00dflich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 10 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein Zweck, fällt das Vereinsvermögen unentgeltlich an die Stadt Eibelstadt. Die Stadt Eibelstadt hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Diese Satzung ist in ihrer Fassung, die die Hinweise des Amtsgerichts Würzburg vom 16.04.2024, des Deutschen Ehrenamtes e.V. und des Finanzamtes Würzburg vom 22.07.2024 berücksichtigt, von der Mitgliederversammlung am 11.09.2024 mit 24 zu 24 gültig abgegebenen Stimmen beschlossen worden.

Satzung vom 11.09.24

6 von 7

* Genderhinweis: Formulierungen in der Satzung wurden der einfachen Lesbarkeit halber

in der männlichen Form benutzt und nicht gegendert. Hierbei sind selbstverständlich

Frauen oder Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, auch angesprochen.

Eibelstadt, 11.09. 2024

1. Vorstand: Anna Haase von Brincken

2. Vorstand: Stefan Stockmann

Schriftführerin: Martina Seemann

Vereinsmitglieder